

zum salischen Gesetz untersucht werden sollen; in : BN ms fr. 12788 fol. 1–43^v, vgl. Sallier, in: *Mém. de litt. tirés des registres de l'Ac. royale des inscr. et belles-lettres* 20 [1753] S. 459–474). Das Ergebnis des Vf., daß „der Ausschluß der Frauen auf der geschichtlich gewachsenen Konzeption des französischen Königtums basierte“ (S. 235), vermag nicht ganz zu überzeugen, da der Ausbau der Theorie nur im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem englischen Anspruch zu verstehen ist und die Regelung der Thronfolge zu den Jahren 1316 bis 1328 nicht zu erklären hilft. Die Zurückweisung Eduards III. war eine ad-hoc-Entscheidung, wie der Vf. richtig betont, eine politische Entscheidung, die man erst später mit Rückgriff auf die „loi salique“ legitimierte. Für die zugunsten der Herausbildung der Rechtstheorie etwas knapp geratenen Erörterungen zum politischen Hintergrund wäre noch Charles T. Wood, *The French Apanages and the Capetian Monarchy 1224–1328*, Cambridge Mass. 1966 (vgl. jetzt auch ders., *Queens, Queens, and Kingship: An Inquiry into Theories of Royal Legitimacy in Late Medieval England and France*, in: *Strayer-Festschrift* [vgl. DA 34, 225] S. 385–400), zu benutzen gewesen. – Corrigenda: zu S. 128 Anm. 20: Hervieu sagt nicht, daß die Versammlung vom 2. 1. 1317 die erste Versammlung der Generalstände war, sondern zu Recht das Gegenteil. S. 239: Agnes ist die Tochter Ludwigs IX. Neithard Bulst

Egon B o s h o f, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., *Rheinische Vierteljahrsblätter* 42 (1978) S. 63–127, untersucht in einer umfangreichen Studie die Auseinandersetzung um Lothringen, die sich nach dem Tode Herzog Gozelos I. (1044) ergab, als Heinrich III. dessen älteren Sohn (und langjährigen Mitregenten) Gottfried den Bärtigen nur mit Oberlothringen bedachte und Niederlothringen an den jüngeren Bruder Gozelo II. gab, über dessen faktische Anerkennung im Lande keine sicheren Zeugnisse vorliegen. B. arbeitet die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte heraus, die 1044/45 zur Rebellion Gottfrieds führten, und bestreitet Nachrichten über eine Konspiration des Herzogs mit König Heinrich I. von Frankreich. Auch beim zweiten lothringischen Aufstand von 1047/49, den Gottfried im Bunde u. a. mit Balduin V. von Flandern unternahm, ist keine Koordination mit (ohnehin nicht realisierten) Interventionsplänen des Kapeitingers zu erkennen. Gleichwohl kam es seither zu einer fortschreitenden Verschlechterung der deutsch-französischen Beziehungen, wozu die Reformpolitik Papst Leos IX. (1049), der Streit um die Regensburger Dionysius-Reliquien (1052) und die Kontakte von innerfranzösischen Gegnern Heinrichs I. mit dem Kaiser (1054) beitrugen. Vor diesem Hintergrund erreichte Gottfried, der nach seiner Niederlage zeitweilig nach Italien ausgewichen war (Heirat mit Beatrix von Tuszien 1054), aber in Lothringen ein Machtfaktor blieb, 1056 die Aussöhnung mit Heinrich III. und hatte dann erheblichen Anteil am ungestörten Übergang der Herrschaft auf den jungen Heinrich IV.

R. S.

Egon B o s h o f, *Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III.*, HZ 228 (1979) S. 265–287, trägt zusammen, was über Heinrichs Schwierigkeiten mit den Herzögen (und dem Adel) Lothringens, Sachsens und Bayerns sowie über kirchliche Kritik an seiner Regierungsführung bekannt ist, und zieht daraus den Schluß, die letzten Jahre des Kaisers hätten „eine Krise des ottonisch-salischen Herrschaftssystems“ mit sich gebracht.

R. S.

Hans Peter L a q u a, *Traditionen und Leitbilder bei dem Ravennater Reformator Petrus Damiani (1042–1052)* (Münstersche Mittelalter-Schriften 30)